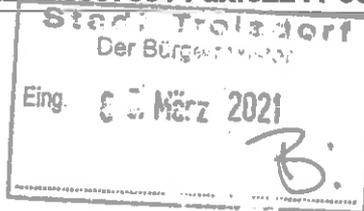


DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766



5.3.2021

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Fax

Betr.: Sitzung des MoBau-Ausschusses am 11.3.2021
hier: Änderungsantrag zu TOP 20

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des und Abstimmung über den nachfolgenden weitergehenden
Ergänzungsantrag(s) zu TOP 20 in der o.a. Sitzung:

Straßen- und Wegekonzept

hier: Aufstellung für die Jahre 2021 bis 2025

Beschlussentwurf:

Der MoBau-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt die Beschlussfassung über das in der Sachdarstellung abgedruckte Straßen- und Wegekonzept der Stadt Troisdorf für die Jahre 2021 bis 2025 **mit der Maßgabe, die Bahnstraße, den Talweg, die Altenrather Straße, die Hermann-Löns-Straße, die Cecilienstraße und die Carl-Diem-Straße als Straßenunterhaltungsmaßnahmen ohne Beitragspflicht einzustufen und alle diese Straßen ins Maßnahmejahr 2021 vor den bisher dort gelisteten Straßen vorzuziehen/ einzureihen.** Die Instandsetzung des verkehrsberuhigten Teils der Paul-Müller-Straße wird mit höchster Priorität versehen und ebenfalls in 2021 in Angriff genommen. Alle im Zeitraum 2021 bis 2025 von der Stadt zu unterhaltenden Wirtschaftswege (im Außenbereich) sind vor Beschlussfassung durch den Rat zwingend in das Straßen- und Wegekonzept 2021-2025 aufzunehmen. Den Ortschaftsausschüssen ist das (so modifizierte) Straßen- und Wegekonzept zur Beratung zuzuleiten.

Begründung:

Schon für 2019 und 2020 sind die Straßenunterhaltungsmaßnahmen in Bahnstraße/ Hermann-Löns-Straße/ Cecilienstraße und Carl-Diem-Straße ohne Beitragspflicht aufgenommen, jedoch nicht ausgeführt worden. Die Straßenunterhaltungsmaßnahmen – insbesondere in Straßen auf Hauptdurchgangsrouten und/ oder Routen mit ÖPNV-Linien – so lange liegenzulassen bis sie irreparabel sind und stattdessen Am Prinzenwäldchen oder auch – wie geplant – die Bismarckstraße ohne Beitragspflicht zu sanieren/ instandzusetzen, birgt unvermeidbare Ungerechtigkeiten. Die o.g. Straßen sind zuallererst zu sanieren bzw. zu unterhalten. Weitere Verzögerungen sind nicht hinnehmbar, weil dadurch dauerhafte(r) Substanzschäden/ Substanzverlust in Kauf genommen werden, die nicht zu rechtfertigen sind. Des Weiteren ist grundsätzlich nach dem Wortlaut der Förderrichtlinie unter Ziffer 2 Satz 1 die Förderung für alle beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen eröffnet. Nach der Rechtsprechung (OVG NRW, Urt. v. 01.06.1977 – II A 1475/75) ist geklärt, dass auch solche Anlagen Gegenstand einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme sein können, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wohl aber aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellt worden sind. Ob der Ausbau von Wirtschaftswegen beitragsrelevant

ist, richtet sich in erster Linie nach dem in der jeweiligen kommunalen Beitragssatzung gewählten Anlagenbegriff. Deshalb plädiert der NWStGB in seiner Mustersatzung dafür, Straßenausbaubeiträge für die Übernahme des sog. „weiten Anlagenbegriffs“ nach § 8 KAG NRW in die kommunalen Satzungen aufzunehmen. Dies folgt auch der Prämisse, dass gemäß § 77 GO NRW die Kommunen ihre Einnahmen für die von ihnen erbrachten Leistungen in erster Linie über Gebühren/Beiträge zu beschaffen haben. Dies gebietet sich auch für den Außenbereich. Die Mustersatzung des NWStGB sieht deshalb die Einbeziehung von Wirtschaftswegen explizit unter § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 vor. Mit Blick auf eine mögliche Beitragserhebung empfiehlt somit der NWStGB, auch Wirtschaftswege in das Straßen- und Wegekonzept aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Leopold Müller
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt H 66
(Voriagenersteller) 
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B10A
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Polmann SF 66